

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 12 (1897)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XII. Jahrgang.

Nr. 1.

I. Januar 1897.

Inhalt: 1. Schweizerisches Schulwesen. — 2. Erziehungsratsbeschlüsse: *a)* betreffend Staatsbeiträge an die Kosten der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, *b)* betreffend Dispens für katholische Schulkinder an katholischen Feiertagen, *c)* betreffend Patentirung von Sekundar- und Fachlehrern. — 3. Kleinere Mitteilungen. — 4. Inserate.

Schweizerisches Schulwesen.

I.

Der Erziehungsrat hat einen Entwurf für ein neues Volksschulgesetz festgestellt. Derselbe hat in weitern Kreisen bereits eine eingehende Besprechung erfahren.

Für die Beurteilung desselben, sowie auch unserer zürcherischen Volksschulverhältnisse überhaupt, dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise andere Kantone ihr Schulwesen organisirt haben. Es erscheint eine Übersicht in der bezeichneten Richtung um so angezeigter, als ein grosser Teil unserer Bevölkerung, ja sogar der Lehrerschaft, vollständig darüber im Unklaren ist, wie es mit der Schulorganisation in unsren Nachbarkantonen — von der übrigen Schweiz überhaupt nicht zu reden — bestellt ist.

Die durch eine Reihe von Schulblattnummern fortzuführenden Zusammenstellungen sollen, soweit verfügbarer Raum vorhanden ist, mit statistischer Kürze die nötige Aufklärung geben.

Die Primarschulpflicht in der Schweiz.

Kantone	Eintrittsalter Jahr	Vollendet mit oder bis	Dauer der Schulpflicht		
			Alltagsschule Schul- jahr	Wochen- zahl per Jahr	Ergänzungsschulstufe Schul- jahr
1. Zürich	6.	1. Mai	6	44	3 ¹⁾ 44
2. Bern	6.	1. Januar	8—9 ²⁾	40 ³⁾	— —
3. Luzern	7.	Mai ⁴⁾	1. 2-4. 5-7	18. 40. 22	2 ⁵⁾ 20 Tage
4. Uri	7.	1. Januar	6	30	2 30 ⁶⁾
5. Schwyz	7.	Mai	7	42	— —
6. Obwalden	7.	1. April	6	42	2 Min. 120 St. p. J.
7. Nidwalden	7.	Mai	6	42	2 ⁷⁾ Min. 96 St. p. J.
8. Glarus	6.	1. Mai	7	46	2 46 ⁸⁾
9. Zug	6.	{ im Laufe des bürgerl. Jahres }	6	42	3 8 Monate ⁹⁾
10. Freiburg	6.	1. Mai	9 ¹⁰⁾	40—42	— —
11. Solothurn	7.	{ I. Hälfte des Schuljahres }	8 ¹¹⁾	45	— —
12. Baselstadt	6.	1. Mai	8	44	— —
13. Baselland	6.	1. Mai	6	44—45	3 44—45
14. Schaffhausen	6.	1. Mai	8—9 ¹²⁾	42	— —
15. Appenzell A.-Rh.	6.	30. April	7	48	2 48
16. Appenzell I.-Rh.	6.	1. Januar	6	40—44	2 28 ¹³⁾
17. St. Gallen	6.	?	7	26—42 ¹⁴⁾	2 42 ¹⁵⁾
18. Graubünden	7.	¹⁶⁾	8	24 ¹⁷⁾	— —
19. Aargau	7.	1. Mai u. 1. Nov.	8	42	— —
20. Thurgau	6.	1. April	9 ¹⁸⁾	40—42	18) —
21. Tessin	6.	vor 1. Okt.	8	6-10 Monate	— —
22. Waadt	6.—7.	15. April	8—9	44	— —
23. Wallis	7.	{ im Laufe des bürgerl. Jahres }	8	Minim. 6 Monate	— —
24. Neuenburg	7. ¹⁹⁾	{ im Laufe des bürgerl. Jahres }	6—7 ²⁰⁾	44—46	2 ²¹⁾ { Min. 5 Winter- monate }
25. Genf	7. ²²⁾	?	6	42—46	2 25—40

Der Primarschule geht in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf eine obligatorische Kleinkinderschule voraus.

¹⁾ Erster Montag im Mai.

²⁾ Schüler, welche keine höhere Bildungsanstalt besuchen, sind zum Besuch der Singschule während eines weiteren Jahres verpflichtet (1 Stunde wöchentlich). — ³⁾ Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule, eine allfällige bestehende Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule während eines weiteren Jahres zu besuchen. — ⁴⁾ Minimalzahl für die achtjährige Schulzeit. — ⁵⁾ Eventuell nur 6 Jahreskurse mit 40 Schulwochen. — ⁶⁾ Nur für Knaben; die Mädchen sind verpflichtet, bis zum zurück-

Der Erziehungsrat

hat unterm 9. Dezember 1896 beschlossen:

I. Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die private Woltätigkeit soll durch die staatliche Beihilfe nicht gehemmt, sondern unterstützt werden.
2. Infolge dessen tritt der Staat mit seinen Beiträgen nur dann in die Lücke, wenn jene nicht mehr ausreicht.
3. Der Kanton leistet nur dann einen Beitrag, wenn auch die betreffende Schulkasse oder Gemeinde einen Zuschuss an die Kosten leistet.
4. Als vorläufige Basis für die Bemessung der Staatsbeiträge wird bis auf weiteres die Unentgeltlichkeitsskala in der Verordnung vom 25. Februar 1892 gewählt, da sie eine weitgehende Berücksichtigung insbesondere für steuerbelastete Gemeinden ermöglicht.
5. Die Gesuche um Staatsbeiträge an die erwähnte Fürsorge sind jeweilen bis Ende Juni der Erziehungs-

gelegten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen halben Tag die Arbeitsschule zu besuchen. — ⁶⁾ Mit wenigstens 2 wöchentlichen Stunden. — ⁷⁾ Für Knaben. — ⁸⁾ Während 2 Vormittagen. — ⁹⁾ Mit wöchentlich dreistündiger Unterrichtszeit. — ¹⁰⁾ Für Mädchen nur 8 Jahre. — ¹¹⁾ Für Knaben; Mädchen haben nur 7 Schuljahre in der Alltagsschule, während des 8. Jahres sind sie nur zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet. — ¹²⁾ Entweder 8 ganze Jahre oder 6 ganze und 3 teilweise Jahre. — ¹³⁾ Minimum. — ¹⁴⁾ 26 Wochen für die Halbjahrschulen, 39 für die Dreivierteljahrschulen und 42 für die Ganzjahrschulen. — ¹⁵⁾ An Halbjahrschulen fällt die Repetir- und Ergänzungsschule in das stillstehende Semester (18 Wochen mit Unterricht an 2 halben Tagen). — ¹⁶⁾ Bei Beginn des Schuljahres oder wenigstens bis Neujahr im Schuljahre. — ¹⁷⁾ Minimaldauer für die Winterschule, die von jeder Gemeinde genau einzuhalten ist. — ¹⁸⁾ Die ersten 6 Jahre besuchen die Schüler die Alltagsschule, im 7.—9. Jahre besuchen sie im Sommer die Ergänzungsschule, im Winter die Alltagsschule. Die Mädchen werden nach Absolvirung des 8. Schuljahres aus der Alltagsschule entlassen, sie haben aber noch während 2 Jahren die Gesangs- und Arbeitsschule zu besuchen. — ¹⁹⁾ In die vielerorts mit der Primarschule verbundene Kleinkinderschule treten die Kinder schon mit dem 5. Altersjahr und noch früher ein. — ²⁰⁾ Bei genügender Bildung können die Schüler nach 6 Jahreskursen, insofern sie dem degré supérieur angehören, unter Ablegung einer bezüglichen Prüfung entlassen werden. Schüler, die des dispense agricole teilhaftig sind, besuchen die Schule bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, insofern sie nicht nach Ablegung der Fähigkeitsprüfung früher entlassen werden. — ²¹⁾ Für Schüler, die aus der Alltagsschule nach dem 6. Schuljahr ohne Ablegung der Prüfung austreten. — ²²⁾ Der Eintritt in die Primarschule geschieht mit dem 7. Altersjahr auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben. In die école enfantine treten die Kinder schon mit dem 3. Altersjahr. Dieselbe umfasst 2 Stufen: Kinder von 3—6 Jahren in der ersten und solche von 6—7 Jahren in der zweiten.

direktion einzureichen und werden anlässlich der allgemeinen Verteilung der Staatsbeiträge im September berücksichtigt.

II. Mitteilung an die Primar- und Sekundarschulpflegen durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 9. Dezember 1896.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme des Gesuches einer Sekundarschulpflege betreffend Wegleitung für die Erteilung von Dispensen an Schüler katholischer Konfession anlässlich katholischer Feiertage, in Berücksichtigung der in andern, vornehmlich paritätischen Kantonen bestehenden bezüglichen Verhältnisse, sowie der in Sachen im Kanton Zürich bestehenden Praxis,

beschliesst:

1. Auf ein individuelles schriftliches Gesuch der Eltern oder verantwortlichen Besorger (Vormünder, Dienstherren etc.) von Kindern katholischer Konfession wird den letztern zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen Dispens vom Schulunterricht an nachfolgenden Feiertagen erteilt: Fronleichnam (Juni), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und der Tag des betreffenden Schutzpatrons.
2. Die bezüglichen Absenzen sind von der Lehrerschaft als entschuldigte zu notiren.
3. Für die Absenzen, welche an andern als den erwähnten Feiertagen gemacht werden, gelten die Bestimmungen der kantonalen Absenzenordnung vom 8. November 1890.
4. Mitteilung an die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie an die zürcherische Lehrerschaft durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 23. Dezember 1896.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber,

Der Erziehungsrat,

gestützt auf § 276 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, sowie auf § 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 und auf die Bestimmungen des Reglements vom 24. Mai 1890

beschliesst:

Es wird nachfolgenden Kandidaten die ausserordentlicher Weise veranstaltete Fähigkeitsprüfung abgenommen und deren unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherische Sekundar- und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe ausgesprochen.

A. Sekundarlehrer:

Hängärtner, Oskar, von Zürich, geb. 1871.

B. Fachlehrer:

Pfenninger, Julius, von Wald, geb. 1855.

Zürich, den 2. Dezember 1896.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich	Konrad Knecht	1822	?	13. Dez. 1896
Andelfingen	Humlikon	Joh. Gubler	1825	1845—1891	8. Dez. 1896

Rücktritt aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1896/97:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Oerlikon	Hch. Wettstein	Maur	1875—1897

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1897:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Winterthur	Elsau	Girsberger, Rudolf, von Winterthur	Verweser in Dänikon-Hüttikon	15. Nov. 1896
Andelfingen	Trüllikon	Muggli, Rudolf, von Mönchaltorf	Verweser daselbst	1. Nov. 1896

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Aug. Weber	Krankheit	25.-28. November	Frieda Geldmacher v. Übeschi
Uster	Riedikon	F. Merki	"	7. Dezember	Rob. Brüngger v. Hegnau
Pfäffikon	Kyburg	Jak. Henerasky	"	14. Dezember	Jak. Gutherz v. Stadel-Ob.-W'thor

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich V	Ida Häberli	28. November	Alfr. Vollenweider von Zürich
"	V	Emil Spörri	7. Dezember	Luise Dörsam v. Zürich

B. An Sekundarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Oberwinterthur	H. Peter	1837	1857—1896	1. Dez. 1896

Urlaub:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Dauer
Zürich	Zürich II	Wilh. Wanger	Weitere Ausbildung	1. Februar-1. Mai 1897

Verweser:

Bezirk	Schule	Name u. Heimatort	Amtsantritt
Winterthur	Oberwinterthur	Otto Bühler von Brüttisellen	1. Dezember 1896
"	"	Oskar Hängärtner von Zürich	1. Januar 1897

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Winterthur	Elgg	Jean Egli	5. Dezember	Otto Pfister von Uster

2. An die Bezirksschulpflegen.

Die Fortdauer der Verweserei an der Primarschule Lenzen-Fischenthal bis Ende April 1897 wird genehmigt.

Die Einführung der italienischen Sprache an der Sekundarschule Dübendorf als fakultatives Unterrichtsfach erhält die Genehmigung.

Das Inkrafttreten des Beschlusses des Erziehungsrates vom 25. April 1896 betr. die Kreirung einer neuen (3.) Lehrstelle an der Sekundarschule Rüti auf 1. Mai 1897 wird bis zum Beginn des Schuljahres 1898/99 verschoben.

Genehmigung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1897/98:

Bezirk Zürich: Primarschule Zürich 8 (224.—231.).
Sekundarschule Zürich 3 (79.—81.).

Ausseramtliche Betätigung von Lehrern:

Bezirk	Wohnort	Name	Ausseramtliche Betätigung
Hinweil	Bärentsweil	Otto Peter	Lebensversicherungslokalagentur
"	Gibsweil	G. Bucher	Lokalagentur der schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft

Genehmigung von neu errichteten Fortbildungsschulen:

Genehmigung nachfolgender mit Beginn des Wintersemesters 1896/97 neu errichteter Fortbildungsschulen:

a) Für Jünglinge.

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler	Über 15 Jahre alt	Wöchentl. Stundenzahl	Unterrichtszeit	Fächer
Zürich	Zollikon	17	17	4	Abends 7—9 Uhr	D., R., V., Hy.
Affoltern	Hedingen	13	11	6	„ 7—9 „	D., RG., V., Z.
Horgen	Hütten	10	3	4	„ 6—8 „	D., R., B., V.
	Langnau	11	6	4 $\frac{1}{2}$	„ 1 $\frac{1}{2}$ —9 „	D., R., G., V.
Hinweil	Grüningen	9	4	4	„ 7—9 „	D., RG., V.
Uster	Dübendorf (Gewerbeschule)	?	?	7	„ 7—9 „	D., RG., V., Z.
Pfäffikon	Rykon-Lindau (landwirtschaftl. und gewerblich)	33	33	10	„ 7—9 „	D., RG., B., L., F., V.
Winterthur	Dickbuch-Hofstetten	15	15	4	„ 8—9 „	D., RG., V.
Andelfingen	Dachsen	23	12	4	„ 7—9 „	D., RG., B., V.
	Trüllikon	12	12	4	„ 7—9 „	D., RG., V., Ob.
Bülach	Oberweil-Birchweil	10	10	6 $\frac{1}{2}$	„ 7—9 „	D., RG., V., Fm.

b) Für Töchter.

Affoltern	Hedingen	12	7	4	Abends 7—9 Uhr	D., R., B., Hy.
Meilen	Küsnaht	32	32	4*(8)	„ 6—8 „	Fl., Mn., Klm.
Uster	Dübendorf	21	21	4	„ 7—9 „	Fl., Nä., Zs.
Pfäffikon	Illnau	24	24	4	Nachm. 1—5 „	H., Fl., WN., Zs., Mn.
	Weisslingen	30	?	4	Abends 7—9 „	Fl., Nä., WA.
Winterthur	Zell	27	22	8	„ 7—9 „	WA.
Bülach	Kloten	14	7	4	„ 7—9 „	D., R., Hy., H.

Erklärungen. D. = Deutsch. F. = Französisch. RG. = Rechnen und Geometrie. Fl. = Flicken. Fm. = Feldmessen. H. = Haushaltungskunde. Hy. = Gesundheitslehre. L. = Landwirtschaftslehre. B. = Buchführung. Ob. = Obstbaukunde. Nä. = Nähen. WN. = Weissnähen. WA. = weibliche Arbeiten. Klm. = Kleidermachen. Mn. = Maschinennähen. MZ. = Musterzeichnen. Zs. = Zuschneiden. V. = Vaterlandskunde. Z. = Zeichnen.

* Parallelklasse.

Wiedereröffnung von Fortbildungsschulen:

a) Für Knaben.

Aesch, Ottenbach, Weisslingen, Altikon, Neftenbach, Elsau, Andelfingen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Unterstammheim, Guntalingen, Waltalingen, Eglisau, Kloten, Bachs, Raat, Oberglatt, Niederhasli, Regensdorf, Watt, Rümlang.

b) Für Mädchen.

Altikon, Hegi, Schlatt, Waltenstein, Andelfingen, Alten, Marthalen, Unter-Stammheim, Ober-Stammheim.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub für Privatdozent Dr. Ed. Hoffmann an der I. Sektion der philosophischen Fakultät für das Wintersemester 1896/97.

Rücktritt des I. Assistenten am anatomischen Institut Dr. Franz auf 30. September 1896 und Ernennung von Dr. med. Heinrich Eggeling aus Jena als dessen Nachfolger.

Habilitation: Dr. J. B. Messerschmitt aus Bamberg als Privatdozent für Geodäsie und Geophysik an der philosophischen Fakultät, II. Sektion.

Die revidirte Promotionsordnung für die staatswissenschaftliche Fakultät erhält die Genehmigung.

Die Verordnung betreffend Vivisektion wird genehmigt (Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1896).

Kantonschule. Wahl von Nationalrat Dr. Cramer-Frey als Mitglied der Aufsichtskommission der Industrieschule.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Als Mitglieder der Kommission für Zusammenstellung der Examenaufgaben im Jahr 1897 werden ernannt:

Pfarrer Leuthold, Vizepräsident der Bezirksschulpflege Zürich, in Schlieren, Präsident.

Sekundarlehrer Frei in Küsnight.
 Sekundarlehrer Gut in Otelfingen.
 Primarlehrer Eschmann in Wald.
 Primarlehrer J. H. Frei in Uster.
 Primarlehrer U. Gysler in Toussen-Obfelden.
 Frl. Lina Berchtold, Lehrerin in Rorbas.

Folgende Lehrmittel werden neu aufgelegt:
 Gesangbuch für das III. Schuljahr von C. Ruckstuhl (15,000 Exemplare); Lesebuch für das III. Schuljahr von H. Wegmann (20,000 Exemplare); Lesebuch für das V. Schuljahr von A. Lüthi (10,000 Exemplare).

Behufs rascheren Absatzes wird der Verkaufspreis der Oechslischen Geschichtslehrmittel etwas reduziert und für die Schweizergeschichte auf Fr. 1. 70, für die allgemeine Geschichte auf Fr. 1. 30 festgesetzt.

Staatsbeiträge: Die naturforschende Gesellschaft Zürich erhält pro 1896 einen Staatsbeitrag von Fr. 1000, der zürcherische Verein für Knabenhandarbeit an die Kosten der im Jahr 1896 in Zürich und Winterthur veranstalteten Kurse in Kartonnage für Lehrer des Knabenhandarbeitsunterrichts einen solchen von Fr. 350. — Der Schulgemeinde Gfell-Sternenberg wird in Anbetracht ihrer ökonomisch bedrängten Lage an die Kosten einer neuen Schulhausbaute ein über den verordnungsgemässen Staatsbeitrag hinausgehender Zuschuss von 5 % zugesichert.

Die Lehrerschaft der Gemeinde Meilen erhält an die Kosten der Erstellung eines Reliefs der Gemeinde Meilen einen Beitrag von Fr. 100.

60 zürcherische Schüler des Technikums Winterthur erhalten pro Wintersemester 1896/97 Stipendien und Freiplätze von je Fr. 50 bis 200, im Totalbetrage von Fr. 5350. 28 weitern Schülern (Nichtkantonsbürgern) werden Freiplätze gewährt.

Die Schulgemeinden Strahlegg-Fischenthal und Wallikon-Pfäffikon erhalten für ihre definitiv gewählten Lehrkräfte staatliche Besoldungszulagen von Fr. 300, bezw.

Fr. 150, für den Lehrer von Bettsweil-Bärentsweil wird dieselbe von Fr. 150 auf Fr. 200 erhöht.

Folgende Schulgemeinden erhalten an die Ausgaben der Schulkasse für die Speisung armer Schulkinder im Schuljahr 1895/96 die beigesetzten Staatsbeiträge: Zürich Fr. 189. 60, Winterthur Fr. 316. 40, Altstetten (Sekundarschule) Fr. 17. 30, Birmensdorf pro 1894/95 und 1895/96 Fr. 104.—, Küsnacht Fr. 15.—, Wald Fr. 32. 50, Dübendorf Fr. 25. 50, Lindau (Sekundarschule) Fr. 10.—, Elgg Fr. 30.—, total Fr. 740. 30.

Internationales bibliographisches Zentralbureau für Zoologie und vergleichende Anatomie in Zürich. Dieses weitesten wissenschaftlichen Kreisen dienende Institut fungirt seit Januar 1896 unter der Leitung von Dr. Haviland Field in Zürich. Die daselbst geschenkweise einlaufenden Drucksachen werden bis auf weiteres der Bibliothek des zoologischen Institutes beider Hochschulen einverleibt und dort katalogisirt. Sie bleiben Eigentum von Polytechnikum, Kanton und Stadt Zürich nach Massgabe der von diesen geleisteten Subventionen. Die Kontrolle über genanntes Bureau wird der bestehenden Aufsichtskommission der gemeinsamen naturhistorischen Sammlungen übertragen. (Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1896.)

Das schweizerische Industriedepartement in Bern hat als Bundesexpertin für die Beaufsichtigung der unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 fallenden kantonalen Anstalten für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts ernannt: Frau Coradi-Stahl in Zürich III.

5. Verschiedenes.

Schenkung. Herr Advokat J. J. Bucher in Zürich hat der Erziehungsdirektion die in seinem Selbstverlag erschienenen kolorirten Bildertafeln unserer einheimischen nützlichen Vögel (nebst erläuterndem Text) behufs Abgabe an sämtliche Realabteilungen des Kantons schenkungsweise zur Verfügung ge-

stellt. Der freundliche Geber hofft dadurch die Kenntnis unserer Vogelwelt und den Sinn für Vogelschutz bei unserer Schuljugend zu verbreiten.

F r e i w i l l i g e B e s o l d u n g s z u l a g e n . Primarschulgemeinde Unterwägenburg-Oberembrach: Erhöhung von Fr. 100 auf Fr. 200; Sekundarschulgemeinde Marthalen-Trüllikon Fr. 400.

Inserate.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die Vorstände von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10), Bundessubvention erhalten und welche ihre Jahresrechnung auf 31. Dezember abschliessen, werden eingeladen, die Rechnung pro 1896 nebst Belegen, sowie Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung spätestens bis 20. Januar 1897 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 30. November 1896.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände und Lehrer der Fortbildungsschulen.

Die vom Erziehungsrat in das Verzeichnis der empfohlenen Lehrmittel aufgenommene

„*Methodisch geordnete Sammlung deutscher und französicher Briefe und Geschäftsaufsätze nebst Wechsellehre*“ von G. Strickler, Sekundarlehrer, ist im Verlag von Fr. Schulthess in Zürich erschienen und kann auch beim Kantonalen Lehrmittelverlag im Obmannamt bezogen werden. Broschirt Fr. 1. 80, gebunden Fr. 2.

Universität Zürich.

Die Legitimationskarten folgender Studirender:
Stud. med. Wilhelm Binder, von Zürich,
" " Lewis Goldstein von Donville, U. S. A.,

Stud. med. Alexander von Rusiecki, von Rachowo, Bulgarien,
 " " Fräulein Mathilde Schorr, von Tarnopol, Galizien,
 " " Frau Elise Troschel-Schulz, von Cöslin,
 " phil. Wilhelm Favre, von Genf,
 " " Iwan Georgieff, von Tetowo, Macedonien,
 " " Baron von Hartingh, von Dombrovo, Russ.-Polen,
 " " Markus Müller, von Gählingen, Schaffhausen,
 " " Markus Philippsthal, von Berlin,
 " " Adolf Springmann, von München und
 " " Anton Wissel, von Neuville a. Saône, Frankreich,

welche sämtlich die Universität verlassen, sich jedoch nicht gemäss § 40 der Statuten für die Studirenden abgemeldet haben, werden hiemit für ungültig erklärt.

Zürich, den 18. Dezember 1896.

Der Rektor: Dr. G. Meyer von Knonau.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden für das Wintersemester 1896/97 kann für 30 Cts. bezogen werden von der
 Zürich, den 18. Dezember 1896.

Kanzlei der Universität.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien, oder der Lehrmittel und Schreibmaterialien durch neuern Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, sowie die Schulpflegen derjenigen Gemeinden, die in neuerer Zeit freiwillige Besoldungszulagen an ihre Lehrer beschlossen haben, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle, soweit dies nicht schon geschehen ist, Mitteilung zu machen, damit die vorhandenen Verzeichnisse vervollständigt und berichtigt werden können.

Zürich, den 27. Dezember 1896.

Die Erziehungskanzlei.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

Die Lehrer an den zürcherischen Primar- und Sekundarschulen werden ersucht, allfällig vorhandene Druckfehler in den im Staatsverlag, erscheinenden Lehrmitteln dem Unterzeichneten zur Kenntnis zu bringen, damit dieselben in einer späteren Auflage berichtigt werden können.

Zürich, den 27. Dezember 1896.

Kantonaler Lehrmittelverlag.